

2.1 Teil II: Gesetz betreffend die Änderung des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 3. Juli 1991

1. Lesung (Fassung der vorberatenden Kommission siehe Anhang zum Protokoll)
(Fassung nach 1. Lesung siehe Anhang zum Protokoll)

I.

§ 8a

(Schriftliche Ausführungen des Kommissionspräsidenten)

Die Kommission hat den regierungsrätlichen Entwurf mit der St. Galler Lösung verglichen, welche die Beurkundungskompetenz offener formuliert. Sie hat sich einstimmig dafür entschieden, die etwas engere Fassung des regierungsrätlichen Entwurfes zu verwenden, dies auch, weil diese Fassung mit dem Thurgauischen Anwaltsverband abgesprochen wurde.

Im Kanton St. Gallen sind seit anfangs 2011 nicht mehr alle Anwälte mit Bürotätigkeit im Kanton zur Beurkundung berechtigt, sondern nur noch Anwälte, die im kantonalen Register der Notare eingetragen sind. Dementsprechend darf im Briefkopf auch die Bezeichnung "Rechtsanwalt und Notar" verwendet werden. Die Kommission hat entsprechend dem regierungsrätlichen Entwurf entschieden, auf ein zusätzliches Register der Notare zur verzichten. Mit der vorliegenden Gesetzesnovelle werden die im Thurgauer Anwaltsregister eingetragenen Anwältinnen und Anwälte demzufolge nicht berechtigt, den Titel "Notar" zu verwenden. Sie sind jedoch berechtigt, sich als Urkundsperson zu bezeichnen.

Zu Ziff. 1: Die Kommission hat den Randtitel einstimmig in "Anwälte" abgeändert.

Den in 2. Lesung gestellten Antrag, den Satzteil "ausgenommen sind Inventare mit öffentlicher Urkunde" ersatzlos zu streichen, hat die Kommission mit 8:0 Stimmen bei 7 Enthaltungen gutgeheissen. Der regierungsrätliche Entwurf lehnte sich an die St. Galler Regelung an, wonach St. Galler Anwälte, welche im Register der Notare eingetragen sind, von folgenden Beurkundungsgeschäften ausgeschlossen sind: Errichtung des Inventars über Vermögenswerte (Art. 195a ZGB); Errichtung des Inventars über Eigengut (alt Art. 197 ZGB); Aufnahme des Inventars über Gegenstände der Nutzniessung (Art. 763 ZGB). Um die Errichtung des Inventars über Vermögenswerte bei eingetragener Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare nach Art. 19 des Partnerschaftsgesetzes (SR 211.231) nicht anders als Art. 195a ZGB zu behandeln, wurde im regierungsrätlichen Entwurf die Formulierung "ausgenommen sind Inventare mit öffentlicher Urkunde" gewählt. Die Kommissionsmehrheit sieht - entgegen der St. Galler Lösung - keinen Grund, die Beurkundungskompetenz der Anwältinnen und Anwälte bei der Errichtung von Inventaren einzuschränken.

Zu Ziff. 4: Die Kommission hat sich mit 11:2 Stimmen und ohne Enthaltung dafür entschieden, die Einschränkung "im Zusammenhang mit einem von ihnen öffentlich beur-

kundeten Rechtsgeschäft" zu streichen. Damit sind die im Thurgauer Anwaltsregister eingetragenen Anwältinnen und Anwälte berechtigt, sowohl Kopien als auch Unterschriften zu beglaubigen, unabhängig davon, ob im gleichen Zusammenhang eine öffentliche Beurkundung durchgeführt wird. Zu denken ist beispielsweise an die Beglaubigung von Unterschriften bei einer Übertragung von Stammanteilen bei einer GmbH. Die Übertragung der Stammanteile ist nach neuem Recht - alte Statuten vorbehalten - nicht mehr beurkundungspflichtig. Gleichwohl müssen die neuen Organe mit Unterschriftsberechtigung im Handelsregister angemeldet werden, wofür die Unterschrift zu beglaubigen ist.

Kommissionspräsident **Schlatter**, CVP/GLP: Es handelt sich beim Teil II um die Änderung von § 8a des Einführungsgesetzes zum Zivilgesetzbuch. Hier hat die vorberatende Kommission mit einer kleinen Ausnahme den regierungsrätlichen Entwurf übernommen. Sie war mehrheitlich der Auffassung, dass man in Ziff. 1 den Passus "ausgenommen sind Inventare mit öffentlicher Urkunde" streichen soll, weil man im Gegensatz zum Kanton St. Gallen keine Veranlassung sah, Anwälte mit Beurkundungskompetenz von der Erstellung solcher öffentlicher Inventare auszuschliessen.

Diskussion - **nicht benützt**.

II.

Diskussion - **nicht benützt**.

Präsident: Wir haben die Gesetzesänderung in 1. Lesung durchberaten. Möchte jemand auf einen Paragraphen zurückkommen? Das ist nicht der Fall.